

Markt Heidenheim



Betreuungsvertrag

(Stand 06/2022 – AZ: 4233.1)

zwischen

Markt Heidenheim, Ringstraße 12, 91719 Heidenheim

vertreten durch

1. Bürgermeisterin Susanne Feller

und Frau/Herrn (Personensorgeberechtigte)

.....

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes

in der Kindertageseinrichtung Hechlingen a. See.

Daten des Kindes

Geburtsdag: Geburtsort: Geschlecht:

Konfession: Staatsangehörigkeit:

Welche Sprache(n) spricht das Kind?

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII? Nein Ja. Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt von:

.....

Art der Behinderung:

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? (z.B. chronische Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe; Sonnenschutzmittel)

.....

.....

.....

Daten der Personensorgeberechtigten (Änderungen bitte umgehend schriftlich mitteilen):

	Frau:	Herr:
Name
Vorname
Geburtsname
geb. am
Konfession
Staatsangehörigkeit
Herkunftsland
Arbeitsplatz:
Anschrift (Aufenthaltort des Kindes):	

Ggf. abweichende Anschrift des 2. Personensorgeberechtigten:

.....

Telefon: privat:.....dienstlich:.....mobil:.....

Mail:

1. Aufnahmebedingungen

- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Kindes
- Einzugsermächtigung über die Beiträge; **Anlage 4**
- Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz; **Anlage 9**
- Nachweiß über ärztliche Impfschutzberatung nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSchG) nur bei Erstaufnahme in Kita erforderlich
- Bescheinigung der Kostenübernahme durch die Aufenthaltsgemeinde des Kindes (wird benötigt bei sogen. „Gastkinder“, deren gewöhnlicher Aufenthalt **nicht** in der Sitzgemeinde der Kindertageseinrichtung ist)

2. Vertragsdauer

2.1 Das Kind wird ab demin die Einrichtung aufgenommen.

2.2 Der Vertrag endet mit dem Eintritt in die Grundschule oder
 zum(Datum eintragen).

3. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung/Abholberechtigte

3.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen.

3.2 Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

4. Beiträge der Personensorgeberechtigten

- 4.1 Die Personensorgeberechtigten entrichten einen festen monatlichen Beitrag. Dieser beträgt gemäß der Gebührentabelle und dem Buchungsbeleg (**Anlage 1 und 3**) monatlich bis auf Widerruf (siehe Punkt 5).
- 4.2 Zusätzlich werden Beiträge erhoben für
Spielmaterial und Getränke 3,00 €
- 4.3 Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Lastschrift (**Anlage 4**) eingezogen.
- 4.4 Eine Anpassung der Beiträge wird spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

5. Änderungen der Buchungszeiten

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages.

- Notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden.
- Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.
- Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig bis zum 31. Mai gekürzt werden.

6. Kündigung des Platzes

- 6.1 Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 6.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 6.3 Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig zum 31. Mai gekündigt werden.
- 6.4 Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist.
 - die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug sind.
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen.
 - die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. keine Kostenübernahme mehr nach Wechsel der Aufenthaltsgemeinde des Kindes).

7. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Träger ist bemüht, die Eltern rechtzeitig zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Der Träger der Einrichtung erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).
- 8.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- 8.4 Mit der Erstellung und Verbreitung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen meines Kindes zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit bin ich grundsätzlich
- einverstanden (**siehe Anlage 8**).
- nicht einverstanden.

Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird gewährleistet. Die Kindertageseinrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die vom Träger angeordnete Aufbewahrungsfrist von (z.B. 2) Jahren abgelaufen ist und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen

9. Kostenübernahme

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger

- nicht gestellt; gestellt
- Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers entrichten die Personensorgeberechtigten den Beitrag.
- Die Betreuung des Kindes beginnt erst mit der Vorlage eines positiven Bescheides des Kostenträgers.

10. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 - Ordnung für Kita Hechlingen am See
- Anlage 2 - Faltblatt zur Konzeption der Einrichtung (Kita)
- Anlage 3 - Buchungsbeleg
- Anlage 4 - Einzugsermächtigung
- Anlage 5 - Ärztliche Bescheinigung
- Anlage 6 - Einwilligung in die Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der Einschulung
- Anlage 7 - Einwilligung zur Teilnahme in einer integrativen Kleingruppe
- Anlage 8 - Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 9 - Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 10 - Beauftragung zur Verabreichung von Medikamenten
- Anlage 11 - Abmeldeschein für die Kindertageseinrichtung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personensorgeberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der 1. Bürgermeisterin



Buchungsbeleg

Dieser Buchungsbeleg ist Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen
Markt Heidenheim, der Kita Hechlingen a. See

und _____ für das Kind _____
Name des Personensorgeberechtigten

Adresse: _____ geboren am _____

Ich / Wir benötigen die Betreuung in der Einrichtung ab _____
Datum

I. Buchung (Kernzeit von 8.00 – 12.00 Uhr)

BITTE DIE GEWÜNSCHTEN BUCHUNGSZEITEN ANKREUZEN!					
Buchungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.00 – 8.00 Uhr					
8.00 – 9.00 Uhr					
9.00 – 10.00 Uhr					
10.00 – 11.00 Uhr					
11.00 – 12.00 Uhr					
12.00 – 13.00 Uhr					
13.00 – 14.00 Uhr					
14.00 – 16.00 Uhr					

Stundenanzahl _____ geteilt durch 5 Tage = _____ Stunden insgesamt pro Tag

II. Beiträge

	Buchung ab	Buchungs- zeit (Std./Tag)	Elternbeitrag	Spiel- und Teegeld	Unterschrift
Regelkind				3,00 €	
Krippenkind				3,00 €	
Geschwisterkind				3,00 €	

Berechnung der Elternbeiträge: (Wird von Kita ausgefüllt!)

_____ Monate x _____ €/mtl = _____ €

_____ Monate x _____ €/mtl = _____ €

_____ Monate x _____ €/mtl = _____ €

abzgl. Beitragszuschuss (Kinder ab 3 J.) = _____ €

Monatsbeitrag (1/12) _____ €

Ich habe die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ich bestätige die eingetragene Buchung. Ich habe die Pflicht und das Recht, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Diese werden frühestens zum 01. des Folgemonats wirksam.

(Einzugsermächtigung siehe Anlage 5). Änderungen der Buchungszeiten siehe gesondertes Blatt!

Datum und Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Name des Kindes: _____

III. Änderung (Kernzeit von 8.00 – 12.00 Uhr)

1. Änderung

ab: _____	BITTE DIE GEWÜNSCHTEN BUCHUNGSZEITEN ANKREUZEN!				
Buchungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.00 – 8.00 Uhr					
8.00 – 9.00 Uhr					
9.00 – 10.00 Uhr					
10.00 – 11.00 Uhr					
11.00 – 12.00 Uhr					
12.00 – 13.00 Uhr					
13.00 – 14.00 Uhr					
14.00 – 16.00 Uhr					

Stundenanzahl _____ geteilt durch 5 Tage = _____ Stunden insgesamt pro Tag

Neuer Beitrag: _____ € und Spielgeld _____ € = _____ €

2. Änderung

Ab: _____	BITTE DIE GEWÜNSCHTEN BUCHUNGSZEITEN ANKREUZEN!				
Buchungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.00 – 8.00 Uhr					
8.00 – 9.00 Uhr					
9.00 – 10.00 Uhr					
10.00 – 11.00 Uhr					
11.00 – 12.00 Uhr					
12.00 – 13.00 Uhr					
13.00 – 14.00 Uhr					
14.00 – 16.00 Uhr					

Stundenanzahl _____ geteilt durch 5 Tage = _____ Stunden insgesamt pro Tag

Neuer Beitrag: _____ € und Spielgeld _____ € = _____ €

Datum und Unterschrift eines Personensorgeberechtigten



PK-Nr.: _____

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Name des Kindes Geb.-Datum

Einzuziehender Betrag: € Ab Monat

Im Betrag enthalten:

Elternbeitrag €

Spiel- und Teegeld €

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen (Betragsgründe s.o.) durch den Träger der Einrichtung:

Markt Heidenheim, Ringstraße 12, 91719 Heidenheim

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

IBAN _____ BIC _____

bei _____

(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

PLZ, Wohnort _____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten



Ärztliche Bescheinigung

zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.

Das Kind _____ geb. am _____

ist zur Zeit frei von ansteckenden Krankheiten und kann den Kindergarten besuchen.

Die Teilnahme an folgenden Früherkennungsuntersuchungen wird bestätigt:

Bei dem Kind wurden bisher folgende Schutzimpfungen durchgeführt und wann?

Letzte Tetanusimpfung:

Überstandene Krankheiten des Kindes: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | |
|--------------------------------------|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Röteln |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Mumps | <input type="checkbox"/> Windpocken |
| <input type="checkbox"/> Scharlach | <input type="checkbox"/> Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Von den Eltern auszufüllen:

Hausarzt der Eltern und des Kindes: _____

Kinderarzt: _____

Krankenkasse des Elternteils, bei dem das Kind mitversichert ist: _____

Das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft

hat vorgelegen

hat nicht vorgelegen

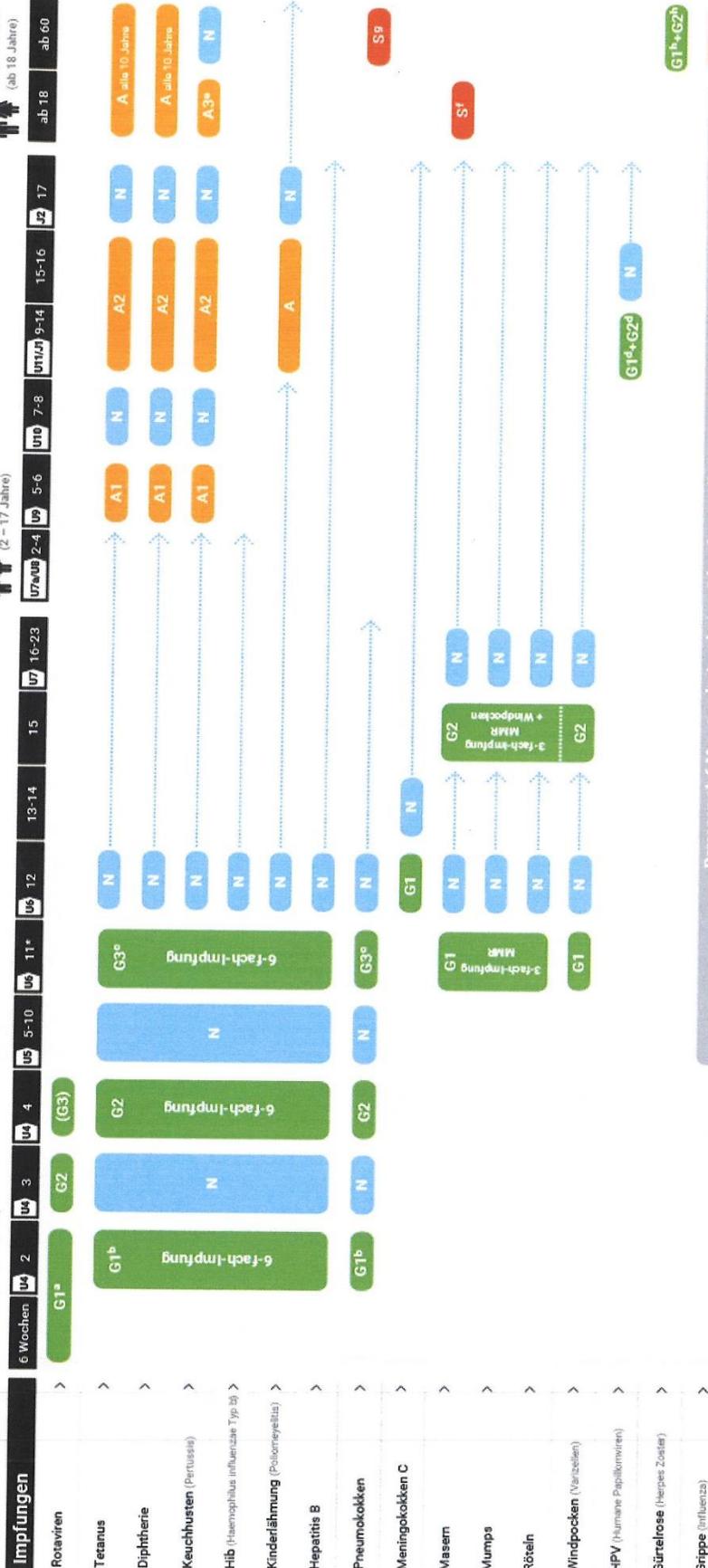
Die Eltern wurden auf die Notwendigkeit der Teilnahme an den gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen für ihr Kind hingewiesen.

Impfkalender 2022 – Welche Impfungen sind empfohlen?

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), Stand Januar 2022



Impfungen	Säuglinge und Kleinkinder (2 – 23 Monate)						Kinder und Jugendliche (2 – 17 Jahre)						Erwachsene (ab 18 Jahre)										
	6 Wochen	U4	U4	U4	U5	U5	U7	12	13-14	15	U7	16-23	U7	U9	U10	U11	U12	U13	U14	U15	U16	U17	ab 18



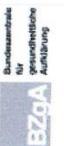
Personen ab 6 Monate mit chronischen Erkrankungen (jährlich) und für Schwangere

J Impftermin bei Früherkennungsuntersuchung Jugendliche
U Impftermin bei Früherkennungsuntersuchung Kinder
N Nachholimpfung (bei unvollständigem Impfschutz)
A Auffrischimpfung
G Grundimmunisierung (bis zu vier Teilimpfungen G1-G4)
S Standardimpfung

G1* einmalige Impfung (für alle nach 1970 geborene Erwachsene mit unklarem Impfschutz, ohne Impfung oder nur einer Impfung in der Kindheit)
G2 Impfung mit sogenanntem Polysaccharid-Impfstoff
G3° zweifache Impfung mit dem Totimpfstoff im Abstand von mindestens 2 und maximal 6 Monaten
A1 Impfung können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und Windpocken können im selben Termin oder in e-wöchigem Abstand gegeben werden.
A2 Impfung können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und Windpocken können im selben Termin oder in e-wöchigem Abstand gegeben werden.
A Impfung können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und Windpocken können im selben Termin oder in e-wöchigem Abstand gegeben werden.
S9 Impfung können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und Windpocken können im selben Termin oder in e-wöchigem Abstand gegeben werden.
S1 Impfung können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und Windpocken können im selben Termin oder in e-wöchigem Abstand gegeben werden.
G1°+G2° Impfung können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und Windpocken können im selben Termin oder in e-wöchigem Abstand gegeben werden.
N Impfung können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und Windpocken können im selben Termin oder in e-wöchigem Abstand gegeben werden.



Aktuelle Informationen zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf unserer Seite [infektionsschutz.de](https://www.impfen-info.de)



Verlässliche, verständliche und nicht kommerzielle Informationen zum Thema Impfen: www.impfen-info.de



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege



Liebe Eltern!

Ihr Kind geht nun erstmals in eine Kindertageseinrichtung (Kita) oder in eine Kindertagespflege. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in ein Angebot der Kindertagesbetreuung sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z. B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3–5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

Masernschutzgesetz. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, d. h. 12 Monate oder älter sind, und nicht oder ungenügend gegen Masern geimpft sind, dürfen nicht in eine Kita oder bei einer Kindertagespflege aufgenommen werden. Ausgenommen sind Kinder mit ärztlich bescheinigter Immunität oder dauerhafter, medizinischer Kontraindikation. Mehr Informationen unter www.masernschutz.de.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de.





Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

bald beginnt für Ihr Kind mit der Aufnahme in die Kinderkrippe bzw. Kindertagespflege ein neuer Lebensabschnitt. Uns liegt der Schutz der Kleinsten in dieser Phase besonders am Herzen, da in diesem jungen Lebensalter der Impfschutz gegen Masern noch nicht (bzw. noch nicht vollständig) durchgeführt werden kann.

Masernschutzgesetz: geschütztes Umfeld für Säuglinge wichtig

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz (als Teil des Infektionsschutzgesetzes - IfSG) verfolgt das Ziel, Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen vor der Ansteckung und damit vor möglichen schweren Folgen einer Maserninfektion zu schützen. Ganz besonders gilt dies für Kinder, die aufgrund ihres jungen Alters noch nicht selbst geimpft werden können und auf ein geschütztes Umfeld angewiesen sind.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt daher für Kinder, die in einer Krippe betreut werden, die erste Masernimpfung bereits ab dem Alter von 9 Monaten, als Standardimpfung wird sie im Alter von 11 Monaten empfohlen. Die für den vollständigen Impfschutz wichtige zweite Masernimpfung wird ab dem Alter von 15 Monaten empfohlen. Da die Masernimpfung als Kombinationsimpfung verabreicht wird, schützt sie auch zugleich vor Mumps und Röteln.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass Kinder ab dem 1. Geburtstag eine und ab dem 2. Geburtstag zwei Masernimpfungen gegenüber der Kita aufweisen müssen (oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung über Masernimmunität oder Kontraindikation). Andernfalls können rechtliche Konsequenzen drohen, welche u.U. auch zu einem Betretungsverbot der Einrichtung führen können.

Zum Masernschutz von Säuglingen: Meldung über noch nicht vorhandenen Impfschutz an das Gesundheitsamt

Da Ihr Kind jünger als ein Jahr ist und eine erste Impfung gegen Masern auch erst im Alter von 9 bzw. 11 Monaten empfohlen ist, können Sie bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte noch keinen Nachweis über eine

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon: +49 89 540233 -
Telefax: +49 89 540233 -
E-Mail:
Internet: www.stmgp.bayern.de

Pressesprecher

Masernimpfung vorlegen. Um jedoch in der Kita ein gut geschütztes Umfeld besonders für alle noch nicht gegen Masern geimpften Kindern sicherzustellen, erfolgt bei Aufnahme in die Kita bei allen Kindern ohne Nachweis eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 IfSG. Das Gesundheitsamt kann dadurch den Masernschutz nach dem 1. Geburtstag überprüfen.

Freiwillig: Mitteilung über 1. Masernimpfung an das Gesundheitsamt vorab
Selbstverständlich wissen wir, dass auch Ihnen der Masernschutz Ihres Kindes überaus wichtig ist. Um einer Kontaktaufnahme und Nachfrage des Gesundheitsamtes nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes zuvor zu kommen, können Sie gerne das örtlich zuständige Gesundheitsamt* freiwillig vorab über die inzwischen durchgeführte erste Masernimpfung durch Vorlage des Impfpasses informieren. Gleiches gilt bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Masernimmunität oder einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation. Setzen Sie sich hierzu einfach mit Ihrem Gesundheitsamt in Verbindung, sobald Ihnen der entsprechende Nachweis vorliegt.

Wenn Sie nach der 1. Impfung nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten oder wenn bis zum 1. Geburtstag keine Impfung erfolgt, wird sich das Gesundheitsamt mit Ihnen nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes in Verbindung setzen und Ihnen zunächst ein Angebot zu einer Impfberatung zukommen lassen.

Unabhängig davon können Sie bei Fragen oder Gesprächsbedarf natürlich jederzeit gerne einen Termin für ein Impf-Informationsgespräch bei Ihrem Gesundheitsamt oder bei Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin vereinbaren.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in der Kinderbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

* Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.



Einwilligung in die Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der Einschulung

Grundschulen sind angehalten, Kindertageseinrichtungen an der Entscheidung der Frage, ob Kinder im schulpflichtigen Alter eingeschult werden sollen, zu beteiligen.

Grund dafür ist, dass das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung jedes betreute Kind sehr gut kennt, weil es über mehrere Jahre hinweg seine Entwicklung beobachtet und begleitet hat. Seitens der Kindertageseinrichtung können daher ergänzende Einschätzungen darüber eingebracht werden, ob ein Kind die nötige Schulreife besitzt, und falls ja, welche Unterstützung es möglicherweise in der Schule in der Anfangszeit benötigt.

Durch eine entsprechende Mitwirkung im Einschulungsverfahren kann die Kontinuität in der Erziehung und Bildung des Kindes gewährleistet werden, wenn es vom Kindergarten in die Schule wechselt oder neben der Kindertageseinrichtung nun auch die Schule besucht.

Die Kindertageseinrichtung wird dabei Sozialdaten der Kinder übermitteln, nämlich Name und Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand und individuelle Förderbedürfnisse. Hierfür wird die Einwilligung der Eltern benötigt

Für den Fall der Einwilligung wird das Gespräch mit der Schule zuvor mit den Eltern abgestimmt.

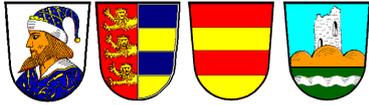
Hiermit willige ich ein, dass die Kindertageseinrichtung an die

Schule.....

die genannten Daten über mein Kind übermitteln darf, soweit dies für die Entscheidung über seine Einschulung erforderlich ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten



Einwilligung zur Teilnahme in einer integrativen Kleingruppe

Liebe Eltern,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir in unserem Kindergarten Hechlingen am See, ein Kind mit besonderem Förderbedarf im Rahmen einer Einzelintegrationsmaßnahme betreuen.

Aus diesem Grund wird einmal wöchentlich eine Fachdienstkraft in der Gruppe anwesend sein.

Ich bin darüber informiert worden, dass in der Gruppe meines Kindes eine Einzelintegrationsmaßnahme durchgeführt wird.

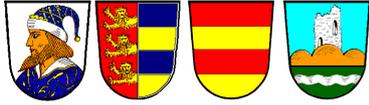
Ich willige hiermit ein, dass mein Kind _____ im Rahmen dieser Maßnahme an einer integrativen Kleingruppe mit der jeweiligen Fachdienstkraft teilnehmen darf.

.....

Datum

.....

Unterschrift



Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass

- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für Jahresberichte, Chroniken und / oder Internet-Präsentationen der Kindertageseinrichtung verwendet werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit durch den Träger der Tageseinrichtung vorgeführt werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern). In diesem Fall wird bei Bedarf im Einzelfall um Einwilligung ersucht.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, sowie Informationen werden über die App „Threema“ den Eltern zur Verfügung gestellt.

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten



Anlage 9 zum Betreuungsvertrag



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Stand: 22.12.2021

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">▪ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose▪ bakterieller Ruhr (Shigellose)▪ Cholera▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird▪ Diphtherie▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien▪ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)▪ Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)▪ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)▪ Krätze (Skabies)▪ Masern▪ Meningokokken-Infektionen▪ Mumps▪ Pest▪ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes▪ Typhus oder Paratyphus▪ Windpocken (Varizellen)▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">▪ Cholera-Bakterien▪ Diphtherie-Bakterien▪ EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">▪ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien▪ Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose▪ bakterielle Ruhr (Shigellose)▪ Cholera▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird▪ Diphtherie▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)▪ Masern▪ Meningokokken-Infektionen▪ Mumps▪ Pest▪ Typhus oder Paratyphus▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--



Beauftragung zur Verabreichung von Medikamenten

Name des Kindes :

Geburtsdatum :

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Zeiten eingenommen werden:

	Name des Medikamentes	Dosierung	Einnahmezeitpunkt	Besonderheiten
1.				
2.				
3.				

Bemerkung/ Dauer der Einnahme:.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel des Arztes/der Ärztin

Oder:

Eine ärztliche Bescheinigung über die verordneten Medikamente und deren Dosierung lege ich/legen wir dieser Beauftragung bei. Änderungen in der Anwendung teile ich/teilen wir unverzüglich mit.

Angabe des behandelnden Arztes/Anschrift/Telefonnummer:.....

.....

Durch meine/unsere Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass das/die o.g. Medikament/e ärztlich verordnet ist/sind und –nicht- unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fällt/fallen.

Beauftragung der Eltern:

Hiermit beauftrage/n ich/wir den/die Mitarbeitende/n der Kindertageseinrichtung meinem/ unserem Kind die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ich/wir stelle/n die Kindertageseinrichtung, vertreten durch, sowie die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung von jeder Art der Haftung für Sach- und Personenschäden, auch gegenüber Dritten, frei.

Die Einrichtung und ihre Mitarbeitenden haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Sach- und Vermögensschäden wird die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

.....
Datum/Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Eingangsdatum: _____ Interne Vermerke: _____



bitte an VGem. weiterleiten

PK-Nr.:

Abmeldeschein für die Kindertageseinrichtung Hechlingen am See

Ich _____
(Name und Anschrift)

melde meine (n) Sohn – Tochter _____

geboren am _____ vom Besuch der Kindertageseinrichtung Hechlingen am

See zum _____ ab.

Hechlingen am See, den _____

(Unterschrift der Personenberechtigten)